

## **§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz**

### **„keine Verurteilung wegen einer Straftat“**

Ist jemand schon einmal wegen einer Straftat verurteilt worden, wird seine Vorstrafe in einem Bundeszentralregister vermerkt.

Grundsätzlich darf im Bundeszentralregisterauszug keine Eintragung enthalten sein. Ausnahmsweise bleiben unberücksichtigt

- Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind, sowie
- Verfehlungen Jugendlicher, die nicht mit Jugendstrafe geahndet wurden.

Ob trotz einer Vorstrafe eine Einbürgerung vorgenommen werden kann, muss in jedem Einzelfall konkret überprüft werden. Mehrere Vorstrafen werden dabei zusammengerechnet.

### **ACHTUNG!**

Während eines noch laufenden Strafverfahrens kann keine Einbürgerung erfolgen. Der Ausgang des Verfahrens muss abgewartet werden.